

Zucht- und Arbeitshäuser in Österreich um 1800 – Recht, Konzepte und Alltag

Die Autoren dieses Beitrags bereiten einen Sammelband vor, der das Ziel hat, anhand vergleichbarer Untersuchungen der Zucht- und Arbeitshäuser auf dem Gebiet des heutigen Österreich – bis dato wurden die Anstalten von Linz, Innsbruck und Klagenfurt wissenschaftlich noch nicht aufgearbeitet – in Erfahrung zu bringen, welche Diskurse um die Themenbereiche Freiheitsstrafe und Ausgestaltung der Institutionen der Wegsperrung in den Jahrzehnten um 1800 geführt wurden, ob und auf welchen Ebenen davon Wirkungen ausgingen bzw. welche Transformationsprozesse in welchen Institutionen wann stattgefunden haben. Da die abschließenden Ergebnisse noch ausstehen, wollen wir uns im Folgenden auf zwei Aspekte konzentrieren: 1. auf die Diskurs- und Normenebene ab der Etablierung der Freiheitsstrafe in Österreich inkl. der dadurch bedingten negativen Auswirkungen auf die Zucht- und Arbeitshäuser sowie die diesen gegensteuernden Reformvorschläge und deren (partielle) Verwirklichung; 2. auf innovative Maßnahmen im Häftlingsalltag und in der Organisation des Anstaltslebens.

Obwohl seit den 1990er Jahren die unser Thema betreffenden wissenschaftlichen Arbeiten durch eine gewisse Abkehr von makrotheoretischen Erklärungsansätzen und eine Zuwendung zum multidimensionalen Kräftegefüge in und um diese Anstalten bestimmt sind, soll dennoch zunächst die übergeordnete Formierung der „großen“ Diskurse schlagwortartig behandelt werden. Auf die Bedeutung dieser Erkenntnisebene für die Historiographie hat nicht nur Michel Foucault zurecht hingewiesen, da die damit zu erfassenden zeitgenössischen Gedanken und Vorstellungen auf Disziplinierungsabsichten, Machtstrategien und damit auch auf konkretes Handeln verweisen.¹ Wissenschaft und Erkenntnis(-steigerung) waren auch vor zwei Jahrhunderten ohne Kommunikation undenkbar. Die schriftlich ausgetragenen Wissens- und Wollensdiskurse, die im 18. und 19. Jahrhundert vor, während und nach Gesetzgebungsvorgängen entstanden, dienten der Vermittlung von Fakten und Ideen sowie der gesellschaftlichen Meinungsbildung, wermgleich Rezeptions- und Wirkungsgrad von einzelnen Schriften schwer zu bestimmen sind. Neben den

1 Vgl. M. Dinges, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht, in: A. Blauert/G. Schwerhoff (Hrsg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993, S. 189.

Rechtswissenschaftlern und Richtern wurde gerade nach der Milderung der Zensur unter Joseph II. die Öffentlichkeit in den 1780er Jahren zu einem gewichtigen Diskussionsforum, das zur – zumindest längerfristig wirkenden – Basis für eine die staatliche Gesetzgebung in Frage stellende und damit auch korrigierende Gewalt wurde.²

1. Strafrechtsdiskurs und Veränderungen beim Einsperrungssystem bis 1787

Die normativen Bestimmungen verdeutlichen, dass Regierung und Behörden im 17. und 18. Jahrhundert neue Strategien gegen jede Form „abweichenden Verhaltens“ entwickelten sowie bereits vorhandene ausbauten und modifizierten.³ Diese blieben gerade im Kampf gegen die zahlreichen kleinkriminellen Delikte auch weiterhin unzureichend, doch sind die Ausweitung der Disziplinarmechanismen, der Ausbau eines zentralisierten Polizeisystems und die zunehmende Verwissenschaftlichung dieses Bereiches auch in Österreich unverkennbar. Wenngleich quantitativ nur ein kleines Segment innerhalb dieser Bemühungen um Zucht und Ordnung, um Strafjustiz und Strafvollzug, nahmen die Zucht- und Arbeitshäuser als neuartige Disziplinartechnik zur „Unterwerfung der Kräfte und der Körper“⁴ dennoch eine zentrale, weil diskursiv viel behandelte Stellung ein. Sie waren jedoch von den konzeptiven Überlegungen und Vorstellungen her wohl wichtiger als von ihrem tatsächlichen Stellenwert in der Praxis.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts besaßen die wenigen österreichischen Zucht- und Arbeitshäuser vornehmlich den Status von Korrekptionsanstalten, in denen es nicht so sehr um Aus- oder Einschließung als vielmehr um die (Re-)Sozialisation einer Unterschichtenpopulation ging, die durch die obrigkeitlichen Normen zunehmend pauschal zu Randständigen und Außenseitern erklärt wurde.⁵ Die Erziehung der Insassen durch und zur Arbeit stand im Zentrum der staatlichen Bemühungen und war Teil der obrigkeitlichen Sozialpolitik.⁶ Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten somit ein Instrument zur

2 Vgl. L. Bodí, Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781-1795 (= Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts Bd. 6), Wien/Köln/Weimar 1995, bes. S. 280–311.

3 Vgl. G. Ammerer, Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Régime, Wien/München 2003, S. 186-220.

4 Vgl. M. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1994, S. 285.

5 Vgl. dazu Ammerer, Heimat Straße (Anm. 3), S. 221-231.

6 Vgl. G. Ammerer/A. S. Weiß, „Damit sie im Arrest nicht schimmlicht werden.“ Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafe und Gefängnisdiskurs in Österreich um 1800, in: A. Griesebner/M. Scheutz/H. Weigl (Hrsg.), Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert) (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit Bd. 1), Inns-

Vermeidung und Behebung von Armut und deren sozialen Folgeerscheinungen, insbesondere von unangepasstem Verhalten, Mobilität und Kriminalität, und zur (Wieder-)Herstellung von Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit.⁷ Da die zeitgenössischen Ausführungen den Zwang zur Arbeit nicht als Strafe, sondern als Hilfe zur gesellschaftlichen „Pflechterfüllung“ ansahen,⁸ bedurfte es im Rahmen dieser Konzeption auch keines gerichtlichen Urteils, um Personen in solche Anstalten einzuweisen. Andererseits ging es Maria Theresia und Joseph II. neben der „werkthätige(n) Ausrottung des am Lande so schädlichen Müßiggangs“ auch um eine „merkliche Förderung der Manufakturen“⁹, also um die Einbeziehung brachliegender Arbeitskräfte in den Produktionsprozess¹⁰ – eine Zielorientierung, die durchgehend theoretischer Anspruch blieb. Obwohl die Zentralbehörden vehement für eine zahlenmäßige Ausweitung der Zucht- und Arbeitshäuser eintraten,¹¹ standen in erster Linie die Kosten einer großzügigen Umsetzung dieser Ideen entgegen, da die Wiener Beamten zwar überall mitplanen und mitbestimmen, die Aufwendungen jedoch zu einem guten Teil auf die Kronländer abwälzen wollten.¹²

bruck, Wien, München, Bozen 2002, S. 349-371; H. Valentinitch, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734-1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark, in: K. Ebert (Hrsg.), FS Hermann Baltl. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte Bd. 11), Innsbruck 1978, S. 496.

- 7 Vgl. B. Stier, Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert (= Quellen und Studien zur Geschichte der Stadt Pforzheim Bd. 1), Sigmaringen 1988, S. 30 f.
- 8 Vgl. F. Graf Spaur, Ueber die Pflicht des Staates, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Betteley abzustellen und die Armen zu versorgen, Salzburg 1802, S. 92; U. Eisenbach, Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau. Fürsorgewesen und Arbeitserziehung vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau Bd. 56), Wiesbaden 1994, S. 21.
- 9 Zit. nach H. Matis, Betriebsorganisation, Arbeitsverfassung und Struktur des Arbeitsmarktes in der Phase der „Proto-Industrialisierung“, in: F. Mathis/J. Riedmann (Hrsg.), Exportgewerbe und Außenhandel vor der Industriellen Revolution. FS für Univ.-Prof. Dr. Georg Zwanowetz anlässlich der Vollendung des 65. Lebensjahres (= Veröffentlichungen der Universität Innsbruck Bd. 142), Innsbruck 1984, S. 153.
- 10 Vgl. z. B. W. Beimrohr, Die öffentliche Armenfürsorge in Tirol vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: S. Weiß (Hrsg.), Historische Blickpunkte. FS für Johann Rainer. Zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern (= Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft Bd. 25), Innsbruck 1988, S. 20.
- 11 Vgl. z. B. Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei IV M 5, Niederösterreich 445 ex Apr. 1784 (Note der Hofkanzlei v. 21. April 1789).
- 12 H. Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien Bd. 12), Wien 1978, S. 110 f.

Das ursprüngliche Konzept der Zucht- und Arbeitshäuser, das unter anderem auf die Gewährleistung von „Ruhe und Sicherheit“¹³ im Staat zielte, ist bekannt und braucht an dieser Stelle nicht näher ausgeführt zu werden.¹⁴ Spätestens um die Mitte des 18. Jahrhunderts kam es allerdings zu ersten deutlichen Änderungen in den Zielvorgaben und Aufnahmekriterien. Für eine Einweisung in die Grazer Anstalt reichten nun Bettel und Vagieren allein nicht mehr aus, vielmehr fand eine solche nur noch in Kombination mit anderen, vor allem mit Eigentumsdelikten statt.¹⁵ Zunehmend wurde das Haus auch mit Schwerverbrechern belegt. Die Klagen des Verwalters über diese den Resozialisierungsgedanken desavouierende Praxis blieben zunächst erfolglos, doch planten die Wiener Zentralbehörden 1760 auf die Initiative des Präsidenten des Kommerzienkonzesses, Graf Adolph von Wagensberg, hin ein zweites, im Jahr darauf auch tatsächlich errichtetes Arbeitshaus in Geidorf (damals ein Vorort von Graz), in dem die ursprüngliche Idee der Erziehungs- und Besserungsanstalt revitalisiert wurde.

Bei der Belegung der Institutionen änderte sich mit der ersten österreichischen Strafrechtskodifikation, der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1767/68,¹⁶ noch relativ wenig, da die Freiheitsstrafe darin noch eine völlig untergeordnete Bedeutung einnahm.¹⁷

13 Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei IV M 5, Karton 1363 (Mandat gegen das liederliche Gesinde v. 24. Mai 1765).

14 Ein auf eine regionale Situation zielendes Schreiben Maria Theresias verdeutlicht die Vorstellungen von Macht- und Disziplinarmechanismen im Kampf gegen Bettler und nichtsesshafte Personen: „Nachdeme in dem Land Kärnten so viel müßiges Volk, so nicht arbeiten will, und blos dem Betten nachziehet, vorhanden, hingegen die Mittel dasselbe zur Arbeit anzuhalten, in dem alda vorhandenen und zu diesem Ziel errichteten Zucht, und Arbeit-Hauß bestehen, so ist mit aller Schärfe darauf zu halten, dass dieses dem Land überlästige Volck dahin zur Arbeit eingeführet, und mit der Execution eines so nützlichen Weesens fürgegangen werde“ (Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei IV M 5, Innerösterreich, 17 ex Juli 1763).

15 Valentinitisch, Grazer Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6), S. 500.

16 Die *Constitutio Criminalis Theresiana* wurde durch Entschließungen der Kaiserin vom 1. Oktober 1767 und 7. April 1768 genehmigt (E. C. Hellbling, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana*. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, bearbeitet und herausgegeben von I. Reiter, Wien, Köln, Weimar 1996, S. 22). Die formelle Kundmachung erfolgte erst im Februar 1769.

17 Vgl. L. Mikoletzky, *Österreich. Das große 18. Jahrhundert. Von Leopold I. bis Leopold II.*, Wien 1967, S. 224; W. E. Wahlberg, *Die Revision der Theresiana und die Genesis des Josephinischen Strafgesetzbuches*, in: ders., *Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängnissskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich*, Wien 1882, S. 1–17.

Mit dem Erscheinen von Cesare Beccaria's „*Dei delitti e delle pene*“ 1764¹⁸ kam es auch im Habsburgerreich zu einem intensiven Diskussionsprozess um „Verbrechen und Strafen“,¹⁹ wobei synchron und unabhängig davon auch in Österreich Schriften ähnlichen Inhalts erschienen,²⁰ als eine der wichtigsten wohl Joseph von Sonnenfels „*Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft*“.²¹

Nach ersten fehlgeschlagenen Bemühungen zur Aufhebung der Todesstrafe 1776²² – wieder einmal war dafür die Kostenseite verantwortlich –²³ erfolgten wenig später, ab 1781, intensive Diskussionen. In der Argumentationsführung pro und contra wurden die Zucht- und Arbeitshäuser zwangsweise maßgeblich mitberücksichtigt. In den ausführlichen Referaten der Mitglieder der Kompilationshofkommission stand – im Gegensatz zum vielstimmigen öffentlich geführten Diskurs, in dem es vor allem um die Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit der Todesstrafe ging – vor allem die (praktische) Frage nach möglichen Ersatzstrafen im Mittelpunkt. Übereinstimmend kamen die Juristen zum Schluss, dass die vorhandenen Gegebenheiten nicht ausreichend seien, um die vorgeschlagenen Sanktionsänderungen durchzuführen. Von Karl Anton Freiherr von Martini, dem bedeutendsten österreichischen Vertreter der Naturrechtslehre, wurden die bestehenden Zuchthäuser als völlig ungeeignete Straforte qualifiziert: „Wohl eingerichtete Arbeitshäuser mit Abtheilungen

18 C. Beccaria, *Dei delitti e delle pene*, Monaco 1764; erste deutsche Übersetzung: Von Verbrechen und Strafen (übersetzt von J. Butscheck), Prag 1765. – Zum Inhalt der Schrift und zur Rezeption vgl. vor allem: G. Deimling (Hrsg.), *Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa* (= Kriminologische Schriftenreihe Bd. 100), Heidelberg 1989.

19 So beriefen sich Autoren im Rahmen der josephinischen Broschürenliteratur vielfach auf die Ausführungen Beccarias, ja zitierten ihn häufig sogar wörtlich; vgl. z. B. (F. X. Huber,) *Sonnenklarer Kommentar des sonnenklarsten Buchstaben der neuen Geseze, über Verbrechen und derselben Bestrafung*. Von Herrn Schlendrian Obersten Richter zu Tropos, T. 2, Wien o. D. (= 1788), S. 6 f.

20 Vgl. J. Martschukat, *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 59.

21 Erschienen in drei Bänden. Der erste Band unter dem Titel „*Sätze aus der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft*“, Wien 1765 erfuhr bereits 1768, noch bevor die Teile 2 (1769) und 3 (1772) erschienen, eine zweite Auflage; vgl. W. Ogris, Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer, in: H. Reinalter (Hrsg.), *Joseph von Sonnenfels* (= Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs Bd. 13), Wien 1988, S. 20.

22 H. Hoegel, *Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart*, Graz, Wien 1916, S. 7; Wahlberg, *Die Revision der Theresiana* (Anm. 17), S. 1.

23 Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Oberste-Justiz Hofkommission. Kompilationshofkommission, Karton 103 (Gutachten von Joseph Holger über die Ursachen, warum in der Diskussion über die Abschaffung der Todesstrafe keine Fortschritte zu verzeichnen seien, 31. August 1781).

der Arbeiten in schwerere, mittlere, und ringere, und mit einfolglichher Herstellung nützlicher manufacturen sind noch nirgends zu finden“.²⁴ Außer der Unzweckmäßigkeit der Gebäude und Einrichtungen sei zu erwarten, so Martini, dass die Vermischung von Verbrechern und lediglich „leichtsinnigen Leute(n)“ dazu führe, dass diese durch den schlechten Umgang verdorben, jene jedoch „nicht hinlänglich gestrafet“ würden. Der Staat müsse, so sein Kollege Joseph Holger, wenn er die für die sichere Verwahrung der Verbrecher notwendigen Mittel nicht aufzubringen bereit sei, die Todesstrafe beibehalten. Allerdings sei es nicht einzusehen, dass es einem Staat wie der Monarchie, die

„die größte Anzahl der Landtruppen für die ausserliche Sicherheit ernähret, an Mittel, und Weege gebrechen sollte, die innerliche Sicherheit“ zu gewährleisten und „Arbeit für die Verbrecher zu verschafen, und deren gefahrlose Verwahrung zu bewürken“.

Sein besonderes Augenmerk galt der Angemessenheit der Ersatzstrafen. Er empfahl als generalpräventiv wirksam und auch in utilitaristischer Hinsicht sinnvoll die „Kettenstrafe nach dem pisaischen Beyspiel“, bei der „der Missethäter bey Tag, und Nacht in Ketten gefesselt“ sei und schwere Arbeiten verrichten müsse.²⁵ Dem stimmte auch der Kommissionsreferent in dieser Sache, Franz Georg Ritter von Keeß, zu, der vorschlug, in einem Strafgewölbe bis zu 40 Delinquenten unterzubringen, was deshalb vorteilhaft wäre, weil der Raum von nur zwei Wächtern beaufsichtigt und im Winter mit geringem Aufwand beheizt werden könnte. Außerdem sei er der Meinung, dass die „Aufbewahrung in einzelnen Kammern zur Verzweiflung führen“ würde. Die voraussichtlichen Kosten für den Staat schätzte er auf 6000 Gulden pro Strafgewölbe für 40 Köpfe sowie auf 3000 Gulden für Karren und Eisen pro Strafgemeinschaft.²⁶

Nach Jahren intensiver Beratungen wurde das neue Strafgesetz am 13. Januar 1787 schließlich sanktioniert. Es führte ein ausdifferenziertes System von harten und langen Freiheitsstrafen ein.²⁷ Das „Allgemeine Gesetz über

24 Ebd. (J. Holger, Ursachen. Warum die aus Gelegenheit der aufgehobenen Tortur allschon unten 2ten Jenner 1776. von allerhöchsten Ort zu erkennen gegebene heilsamste Gesinnung, Die Todes=Strafen nach, und nach aufzuheben, und an deren Plaz angemessene Leibs=Straffen zu bestimmen, bishero den erwünschten Fortgang nicht erreichtet habe?, o. D. [1781]; auch die folgenden Zitate danach.

25 Ebd. (Referat von Holger zur Frage der Abschaffung der Todesstrafe und der Unterbringung der Sträflinge v. 16. März 1781, Ziffer 20); das Weitere nach den folgenden Ziffern.

26 Diese Form der Strafarbeit in Ketten schlug Keeß für acht Delikte vor, zu denen unter anderem der falsche Schwur, Majestätsbeleidigung, Landesverrat, Mord, Straßenraub, Menschenraub und Mordbrennerei zählten.

27 F. Hartl, Die Freiheitsstrafe in Österreich. Anfänge und Entwicklungstendenzen, in: Österreichische Juristen-Zeitung 32 (1977), S. 314 f.

Verbrechen und deren Bestrafung“ normierte in Paragraph 21 als Sanktionen „Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit²⁸, Gefängniß allein, Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreich, und Ausstellung auf der Schandbühne“. ²⁹ Die Änderungen galten also den Formen der Bestrafung, nicht der Reduktion oder gar der Beseitigung von abschreckender Härte und Grausamkeit. ³⁰

2. Gefängnisreformdiskussion

Dieser maßgebliche Wandel im Sanktionssystem sowie die durch die Abschaffung der Folter bedingte vermehrte Anwendung der „poena extraordinaria“, der zumeist auf Zuchthausaufenthalt lautenden so genannten „Verdachtsstrafe“³¹, hatten unterschiedliche Folgen. Eine davon war die wesentliche Verschärfung der Raumsituation in den wenigen dafür existierenden Institutionen – eine Tatsache, die die Wiener Juristen seit langem vorhergesehen hatten. Schon bei der Einführung des neuen Strafgesetzbuches wiesen auch die Broschüristen darauf hin, dass „der Staat nicht Gefängnisse genug haben würde, die Verbrecher unterzubringen“. ³² In der Tat fehlte es an solchen. ³³ Zwar waren während der Regierungszeit Maria Theresias Anstalten in Graz, Klagenfurt und Linz eingerichtet worden, doch kam es nun, da keine Geldmittel für Gefängnisneubauten zur Verfügung standen, zum einzig praktikablen Weg, der weitgehenden Vermischung von Korrekptions- und Strafvollzugsanstalt³⁴ und dadurch zum endgültigen Niedergang des polizeilich-

28 Diese sollte nach § 31 „aus den in jedem Lande eintretenden besondern Umständen dem Ermessen des Kriminalrichters überlassen“ werden (Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1787, Bd. 14, Wien 1789, S. 811; die Neuedition des Gesetzes durch den Rechtshistoriker A. Buschmann (Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998) weist bedauerlicherweise geringe sprachliche „Bereinigungen“ auf.

29 Handbuch 1787 (Anm. 28), S. 811.

30 Vgl. G. Kneer, Rationalisierung, Disziplinierung und Differenzierung. Zum Zusammenhang von Sozialtheorie und Zeitdiagnose bei Jürgen Habermas, Michel Foucault und Niklas Luhmann, Opladen 1996, S. 246.

31 Vgl. B. Thäle, Die Verdachtsstrafe in der kriminalwissenschaftlichen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts (= Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 1390), Frankfurt a. M. u. a. 1993, S. 3 f.

32 Ueber die Todesstrafen, in: F. X. Huber (Hrsg.), Der oberdeutsche Freund der Wahrheit und Sittlichkeit. Eine periodische Schrift, Bd. 1, Salzburg 1788, S. 228-248, Zitat S. 247.

33 Diesen Mangel dem Staat vorwerfend etwa: ebd., S. 247.

34 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 7.

fürsorgerischen Konzeptes des frühneuzeitlichen Zuchthausgedankens.³⁵ Dass aufmüßige Knechte und Mägde mit erfahrenen Dieben, dass harmlose Bettler mit Schwerverbrechern aller Art zusammen eingesperrt waren, trug dazu bei, dass die von der zeitgenössischen Literatur für die metaphorische Benennung der moralischen Kontamination viel verwendete Formel vom Gefängnis als Pflanzschule des Verbrechens (so z. B. Sonnenfels 1784³⁶) bald zum Gemeinplatz avancierte. Die Überfüllung der Zucht- und Arbeitshäuser hatte zudem Zustände zur Folge, die die innere Sicherheit der Häuser ernsthaft gefährdeten, einen geordneten Betrieb behinderten und somit zu den Forderungen der Strafrechtstheoretiker in einem krassen Missverhältnis standen.

Von der Rezeption und Bedeutung her vergleichbare Denkanstöße, wie sie von Beccaria für das Strafrecht ausgegangen waren, kamen vom Engländer John Howard für die Gefängnisreform. Ab 1774 unternahm dieser ausgedehnte Reisen, auf denen er auch zahlreiche kontinentaleuropäische Zuchthäuser besichtigte und die Zustände, wo immer er es für notwendig hielt, kritisierte. Howard besuchte wiederholt auch die Wiener Institutionen.³⁷ Bereits bei seinem ersten Besuch im Jahr 1778 wie auch bei einer im Dezember 1786 durchgeführten Reise äußerte er sich Joseph II. gegenüber zu den Mängeln in den meisten Wiener Anstalten.³⁸

„In dem großen Gefängniß zu Wien fand ich [...] drey Gefangene in einem Kerker und drey fürchterliche Zellen fand ich mit zwölf Weibern angefüllt. Alle leben in einer beständigen Finsterniß. Sie sind an die Wände ihrer Zellen angeschmiedet, ob sie schon durch doppelte Thüren und auch sonst so gut verwahrt sind, dass diese Vorsorge und Sicherheit unnütz ist. Kein Geistlicher war seit acht bis neuen Monathen um sie gewesen, und dieses halten selbst diese Missethäter für eine so große Strafe, dass sie mir es in Gegenwart ihrer Aufseher mit Thränen klagten [...] In einem Gefängniß, welches zur Aufbewahrung der überzeugten Missethäter angewendet, und die große Caserne genannt wird, waren sechs und achtzig Menschen in einem einzigen großen Zimmer [...] Des Nachts liegen sie in dem erwähnten großen Zimmer alle beysammen, allein in ihren Kleidern und an den Boden mit Ketten befestiget. Dieses Zimmer hat keine an-

35 Vgl. auch E. Dietrich, *Übeltäter. Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert*, Innsbruck, Wien 1995, S. 64; H. Ortner, *Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt. Geschichte – Alltag – Alternativen* (= *Berufsfelder Sozialer Arbeit* Bd. 6), Weinheim, Basel 1988.

36 Vgl. Hartl, *Freiheitsstrafe* (Anm. 27), S. 314.

37 Vgl. W. E. Wahlberg, *Die Gebrechen und die Verbesserung des Gefängniswesens in Oesterreich*, in: ders., *Gesammelte kleinere Schriften* (Anm. 17), S. 118.

38 John Howard's Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. Nebst einigen Bemerkungen über die Pest und ihre fortgesetzten Bemerkungen über Gefängnisse und Krankenhäuser. Mit Zusätzen des deutschen Herausgebers [= Chr. Fr. Ludwig], welche besonders die Krankenhäuser angeht, Leipzig 1791, S. 164-177. – Im Vorwort (S. VII) tadelt der Herausgeber Unsystematisiertheit und Flüchtighkeitsfehler von Howard, die er möglichst zu korrigieren versuchte.

deren Fenster als zwey Höhlen in der Decke, und ist daher selbst am Tage über alle Vorstellungen ekelhaft und widerlich.“³⁹

Kaum etwas auszusetzen hatte Howard hingegen nur an einem nicht näher bezeichneten „Zuchthaus“, in dem 153 Frauen untergebracht waren, deren gute Krankenversorgung er wohlwollend anführte, sowie an einem als Zuchthaus adaptierten ehemaligen Kloster, in dem sich 149 hauptsächlich wegen Landstreicherei inhaftierte Insassen befanden:

„Diese mußten krepelirt, spinnen, weben und ähnliche dergleichen Arbeiten verrichten. Graf Pergen⁴⁰ gab hier ein vortreffliches Beyspiel von seiner Menschenfreundlichkeit und von seiner Geschicklichkeit, wichtige Unternehmungen zu unterstützen. Durch seine große Aufmerksamkeit allein ist in diesem Hause eine so vortreffliche Reinlichkeit und gute Ordnung.“⁴¹

Im Gegensatz zu den Vorstellungen der Wiener Kompilationshofkommission und der von ihm kritisierten Praxis galt Howards Präferenz der Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht. Das Wissen über die Organisation von Gefängnissen und die Behandlung der Delinquenten, welches er als erster Autor zusammenfasste, erhielt schließlich eine Art kanonischen Status.⁴² Das System der durchgehenden Einzelhaft war bereits – erstmals in Mitteleuropa – in Celle (fertiggestellt 1729) und kurz danach auch im 1732 bis 1734 errichteten Grazer Zuchthaus verwirklicht worden.⁴³ Noch bevor 1776 das von der Publizistik viel beachtete Quäker-Gefängnis im amerikanischen Philadelphia seinen Betrieb aufnahm,⁴⁴ ließ Maria Theresia zwischen 1772 und 1775 in Gent das „Maison de force“, einen geschlossenen achteckigen Baukörper errichten, der in mehrere Höfe mit Rundum-Bebauung gegliedert war und kleine Einzelschlafzellen aufwies. Den Plan dieser Anstalt gab John Howard auch in seinem viel rezipierten Hauptwerk „The State of Prisons“ (in deutscher

39 Ebd., S. 164-166.

40 = Johann Anton Graf Pergen. 1782 zum niederösterreichischen Regierungspräsidenten bestellt, baute er 1789 in Wien eine zentrale Polizeiorganisation auf, an deren Spitze er als Staatsminister stand; P. P. Bernard, Von der Aufklärung zum Polizeistaat. Der Weg des Grafen Johann Anton Pergen, in: G. Schmidt (Hrsg.), Stände und Gesellschaft im alten Reich (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte Beih. 29), Stuttgart 1989, S. 187-197.

41 John Howard's Nachrichten (Anm. 38), S. 168.

42 Vgl. T. Nutz, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848 (= Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 33), München 2001, S. 30.

43 Im zwischen 1710 und 1729 errichteten Zuchthaus in Celle: gab es zuvor bereits Einzelzellen, doch wurden die meisten Häftlinge in großen Schlafsälen untergebracht; vgl. Valentinitsch, Grazer Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6) S. 498 f., Fußnote 15.

44 Vgl. Ortner, Gefängnis (Anm. 35), S. 25; Salzburger Intelligenzblatt 1801, Sp. 224.

Übersetzung: „Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser“) wieder.⁴⁵ Dieses von ihm hochgelobte Besserungs- und Arbeitshaus – bei seinem Besuch fand er es allerdings noch beinahe leer vor – war in mehrfacher Hinsicht außergewöhnlich: Für das Gebiet der gesamten Provinz Flandern errichtet, stellte es mit einer Kapazität von 1300 bis 1400 Personen die erste „Großanstalt“ dar, die vielen der später an solche Institutionen gestellten Anforderungen entsprach und etwa bereits die räumliche Trennung von Männern und Frauen, Landstreichern und Kriminellen verwirklicht hatte.⁴⁶ Diese Musteranstalt fand vor allem aus finanziellen Gründen keine weitere Nachahmung im Habsburgerreich. Die Meinungen darüber, ob die Einzelhaft oder die Kumulativhaft der Besserung der Sträflinge eher zuträglich sei, blieben uneinheitlich,⁴⁷ während erstere in der Realität der kontinentalen Gefangenenunterbringung in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts kaum eine Rolle spielte.⁴⁸

Unmittelbar nach dem Ableben Howards 1790 etablierte sich der Hallische Zuchthausgeistliche Heinrich Balthasar Wagnitz mit seinem zweibändigen Werk „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ als treibende Kraft der „Gefängnisreformbewegung“. Dabei suchte er neben Korrekturen von falsch gewichteten Howardschen Ausführungen⁴⁹ auch, das Wissen über die Strafzwecke und die Organisation der Anstalten weiter zu systematisieren, wobei er sich überdies bereits Gedanken zur Haftentlassung machte.⁵⁰ An den Wiener Verhältnissen, die er nicht persönlich kannte, kritisierte er nur die ihm 1789 brieflich zugetragnene Tatsache, dass beabsichtigt sei, für den Türkenkrieg Josephs II. und Katharinas II. ein eigenes Arrestantencorps zu bilden, wobei diejenigen, „so ihre

45 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 24.

46 Vgl. K. Dudda, Die Entstehung und Entwicklung des Gefängniswesens (= Grundrisse. Arbeiten zur Stadtbaugeschichte H. 2), Weimar, Rostock 1996, S. 36.

47 Vgl. auch Dietrich, Übeltäter (Anm. 35), S. 66.

48 In konkreten Fällen wurde diese jedoch immer wieder gefördert und auf die Ausführungen Howards verwiesen. So hieß es etwa noch 1798 über das Leopoldstädter Zuchthaus: „Sollten nicht die Verworfensten hier Mittel finden, die minder Verworfenen ganz zu verderben? – Übel ärger machen, und alle Hoffnung zur Besserung vereiteln? – Würden nicht temporäre einsame Zellen diesen Endzweck ganz erfüllen? – Howard, der Menschenforscher und Menschenfreund, hat sie vorgeschlagen und mit dem besten Erfolge angewendet“ (J. M. Good, Über Krankheiten der Gefängnisse und Armenhäuser. Eine von der Londoner medicinischen Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, Wien 1798, S. 178 f.).

49 So der eigene Hinweis im Vorwort zum zweiten Band: H. B. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, Bd. 2/2, Halle 1794, S. II; trotz der Kritik widmete er sein Werk „Dem Geiste Howards und denen, die er umschwebt“ – Widmung zum Titelkupfer (Portrait Howards) im Bd. I, ebd., Halle 1791.

50 Ebd., Bd. I, S. 217.

Schuldigkeit gethan haben, und mit dem Leben davon gekommen sind, [...] wiederum Gnade und Freyheit“ erhalten sollten.⁵¹

In Österreich selbst formierte sich in dieser Zeit zwar ein beachtlicher öffentlicher Diskurs zu Fragen der Legitimität und zum Zweck staatlichen Straßens, jedoch keine eigenständige Gefängnisliteratur. Gesetzes-/Justizkritik und Anstaltskritik klapften hier stark auseinander. Erst 1798 kam in Wien die von der „Londoner medicinischen Gesellschaft“ preisgekrönte Schrift von John Mason Good „Über Krankheiten der Gefängnisse und Armenhäuser“ in deutscher Übersetzung heraus, die im Anhang zumindest einen groben Überblick über die Wiener Verhältnisse bot.⁵² Speziell der Leopoldstädter Anstalt wird darin vor allem hinsichtlich der Verpflegung und der Arbeitsverhältnisse ein relativ gutes Zeugnis ausgestellt.⁵³ 1805 erschien dann in Innsbruck ein vom Tiroler Niklaus Ferdinand Högwein auf eigene Kosten gedruckter 141-seitiger „Unterthänig gehorsamster Vorschlag zu Errichtung allgemeiner Armenanstalten für ganze Provinzen und den Staat. Mit besonderer Hinsicht auf das Land Tyrol“, in dem darauf hingewiesen wird, dass viele der angeregten Maßnahmen noch nicht (erfolgreich) umgesetzt seien und gefordert wird: Die Zuchthäuser

„müssen bestrafen und bessern, jenes aber so, dass der Mensch nie physisch unbrauchbar wird, und dieses so, dass er reuig und besser den Ort seiner Strafe verläßt. Eine gesunde Lage, reinliche obwohl geringe und schlechte Kost und Kleidung, nebst Liegerstadt, verbunden mit anhaltender Arbeit und Pflege bey Krankheiten werden den ersten, und ein guter moralischer Unterricht den zweyten Zweck erreichen. Vorzüglich aber muß ich gegen Neulinge auf der Bahn des Lasters mehr Delikatesse anrathen, als man gewöhnlich gebraucht.“⁵⁴

Die Überlegungen Högweins zielten wieder verstärkt auf die ursprünglichen Ideen des Zuchthauses und auf die Arbeit als primäres Erziehungsmittel. Ungewöhnlich und neu war sein Vorschlag, die Anstalten nicht als Fabriken auszustatten, sondern als „gemischte Gewerbebetriebe“, wo Waren für landwirtschaftliche Betriebe ebenso erzeugt werden sollten wie Güter, die im Haus selbst oder für Arme auf dem Land benötigt würden. Auch der Idee einer abgestuften „Anstaltskarriere“ von der Inhaftierung des Verbrechers bis zu sei-

51 Wagnitz, *Historische Nachrichten* (Anm. 49), Bd. 1, Halle 1791, S. 213; zur Rekrutierungspraxis in diesem Krieg vgl. auch G. Ammerer, *Der letzte österreichische Türkenkrieg (1788–1791) und die öffentliche Meinung in Wien*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 45 (1997), S. 64 f.

52 Good, *Über Krankheiten* (Anm. 48).

53 Ebd., S. 177 f.

54 N. F. Högwein, *Unterthänig gehorsamster Vorschlag zu Errichtung allgemeiner Armenanstalten für ganze Provinzen und den Staat. Mit besonderer Hinsicht auf das Land Tyrol*, Innsbruck 1805, S. 96.

ner Freilassung weist einiges Innovationspotential auf: „Man muß sie aus dem Zuchthause in die Zwangs-, aus dieser in die Besserungsanstalt, und von dieser in das Arbeitshaus bringen; sie immer unter den Augen behalten, und so unter fortgesetzter moralischer Bildung zu guten und brauchbaren Menschen bilden. Erst wenn man von ihrer hinlänglichen Besserung viele und verschiedene Beweise hat, dann kann man sie der Gesellschaft zurückgeben.“⁵⁵ Deutlich werden bei Högwein neben der angestrebten lückenlosen Kontrolle und Überwachung vor allem die pädagogischen Gesichtspunkte der zunehmenden Gewöhnung an Arbeit und die Förderung der Fähigkeiten des Delinquenten, die nach der Entlassung die Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern sollten.

Der frühere Bösewicht wurde – schon bei Wagnitz –⁵⁶ zum Unerzogenen und Kranken. Man interessierte sich mehr und mehr für die primären Ursachen kriminellen Verhaltens, für fehlende Erziehung, ungezügelte Leidenschaften, Müßiggang, Ausschweifung, für Mängel, die alle als korrigierbar galten. Der neuerwachte „Erziehungs-Enthusiasmus“, der Glaube an die unbegrenzte Besserungs- und Bildungsfähigkeit jedes Menschen, hatte Auswirkungen auf die Behandlung von Züchtlingen wie von Sträflingen.⁵⁷ Auch die umfangreiche, 1814 erschienene „Abhandlung über Strafhäuser überhaupt mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten“ von Joseph Hopfauer ist geprägt vom Bemühen um die individuelle moralische Besserung des devianten Individuums, die durch eine angemessene Behandlung erreicht werden sollte.⁵⁸ Der Autor dieser über 200 Seiten starken Schrift war Verwalter des k. k. Provinzialstrafhauses in Linz und griff auf den von Howard und Wagnitz geschaffenen Kanon der Gefängnisliteratur zurück.⁵⁹ Von den zeittypischen Ideen sind vor allem seine Präferenz für große Innenhöfe hervorzuheben, die den Inhaftierten in den freien Stunden „die für ihre Gesundheit so nothwendige Leibesbewegung in der reinen atmosphärischen Luft gestatten“ sollten.⁶⁰ Die Gemächer sollten ebenfalls hinlänglich groß und hoch sein, so dass die Luft „durch die gemeinschaftliche Ausdünstung nicht zu sehr verschlimmert werde, und die nachtheiligsten Folgen entstehen“ würden. Jeden Morgen war

55 Ebd., S. 100.

56 „Der Züchtling ist als ein moralisch Kranker anzusehen“ (Wagnitz, Historische Nachrichten [Anm. 51], S. 305).

57 Vgl. Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 69 f.

58 Vgl. J. Hopfauer, Abhandlung über Strafhäuser überhaupt mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten, Linz 1814.

59 Eigener Hinweis des Autors darauf, ebd., S. 129.

60 Ebd., S. 20.

die Luft laut Ordnung der Linzer Anstalt mit Wacholderrauch zu reinigen.⁶¹ Angeblich gute Ergebnisse hatten die Bemühungen Hopfauers hinsichtlich der Erlernung des Schuster- oder Schneiderhandwerks in den Freizeitstunden durch die Vermittlung älterer Züchtlinge gezeitigt. Wie viele Exhäftlinge allerdings mit den erlernten Fähigkeiten tatsächlich bei einem Meister ein „ehrliches Unterkommen fanden“,⁶² konnte der Anstaltsleiter nicht mitteilen.

Auch diese Schrift macht deutlich, dass die Wandlung des Delinquentenbildes zu neuen Strafkonzepthen geführt hatte. Die noch in den 1780er Jahren so entschieden vertretene generalpräventive Ausrichtung war weitgehend von der spezialpräventiven Zielsetzung abgelöst worden. Strafzweck war die moralische Besserung des einzelnen; die Sanktion wurde als Therapie angesehen – auch bei Schwermisinnigen. Strafanstalten wie Zuchthäuser machte diese neue Konzeption zu Besserungs-„maschinen“, welche die auf den Körper der Delinquenten zentrierten Abrichtungstheorien umsetzen sollten. Nicht mehr über erbauliche Lektüre, Gottesdienst und die Macht des Wortes in Form von priesterlicher Belehrung, sondern über die Abrichtung des Körpers durch Übung, Gewöhnung und Automatisierung, also über das, was Foucault als Körperdressur bezeichnet hat,⁶³ suchte man Einfluss auf den Geist des Häftlings zu nehmen und diesen umzuformen.⁶⁴ Neben der strikten Abschließung des Disziplinarraumes normierte man alle Abläufe und Verrichtungen des Tages. Schlaf, Arbeit, Essen, Erholung, Beten etc. wurden als Therapieelemente genauestens festgelegt und überprüft.⁶⁵

Das Spannungsverhältnis zwischen normativen Vorgaben und faktischen Erfolgen ist quellenmäßig allerdings schwer zu erfassen, Vollzugsdefizite kaum zu rekonstruieren. Ob und wie häufig die angestrebte Verinnerlichung von Tugenden und Verhaltensweisen bei den Zuchthausinsassen tatsächlich griff, ist daher eher als Frage, denn als Antwort zu formulieren.

3. Veränderungen im Straf- und Gefängnisssystem ab 1790

Verlassen wir die diskursive Ebene und wenden wir uns der legislativen und faktischen zu, so zeigt sich, dass in Österreich die erste strafrechtliche Reformphase, die mit dem Gesetz von 1787 ihren Höhepunkt gefunden hatte,

61 „Vorschrift über das Verhalten der Sträflinge“ v. 1. Mai 1813, abgedruckt in ebd., S. 169-176, hier: § 7, S. 173.

62 Ebd., S. 112.

63 Vgl. dazu Kneer, Rationalisierung (Anm. 30), S. 249-251.

64 Vgl. z. B. H. Fink-Eitel, Foucault zur Einführung, Hamburg 1989 S. 74.

64 Vgl. Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 89 f.

65 Vgl. auch W. Wüst, Die gezüchtigte Armut. Sozialer Disziplinierungsanspruch in den Arbeits- und Armenanstalten der „vorderen“ Reichskreise, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 89 (1996), S. 114 f.

von kurzer Dauer war und sich die Kritik an den exemplarischen Straf- und Marterritualen sowie der mangelnden Effektivität bald als wirksam erwies.⁶⁶ Vor allem – und das thematisieren jüngste wissenschaftliche Arbeiten als wesentliches Element des neuen Strafsystems⁶⁷ – entsprach der öffentliche, spektakuläre und grausame Strafvollzug nicht mehr der „allgemeinen Menschliebe“. Er mache, so lautete ein Argument, die Bevölkerung hartherzig.⁶⁸ Zu wichtigen legislativen Änderungen kam es bald nach dem Regierungsantritt von Leopold II. 1790, worauf sogar Wagnitz hinwies.⁶⁹ Der Kaiser beseitigte im Mai d. J. die größten Härten des Josephinischen Strafgesetzes und schaffte die Strafe des Schiffziehens, die Brandmarkung, die „öffentliche Züchtigung mit Schlägen“ sowie die Anschmiedung ab.⁷⁰ Zudem wurden Krankheit und medizinische Versorgung in den Anstalten zu einem Thema, um das sich auch die zuständigen Zentralbehörden kümmern mussten. Auch ordnete ein Hofdekret im Oktober 1790 die Verbesserung der Kost für alle Häftlinge, für Schwerverbrecher, an. Jeder Sträfling sollte fortan täglich eine warme Suppe und dreimal in der Woche eine warme Speise aus Hülsenfrüchten bekommen.⁷¹ Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung solcher normativer Vorgaben zeigt nichts besser als die Tatsache, dass in Wien noch 1816 festgestellt wurde, dass beinahe zwei Drittel der Häftlinge an Skorbut litten.⁷²

Bereits im November 1791 wurde in einer Regierungsanordnung darauf gedrungen, dass neben der Verbesserung der materiellen Verhältnisse auch die Behandlung der Arrestanten soweit als möglich „menschlicher“ zu gestalten sei.⁷³ Der Strafjustiz wurde also knapp vor der Jahrhundertwende erstmals Menschlichkeit anempfohlen, die sich an der Unverletzlichkeit des Körpers

66 Vgl. Kneer, Rationalisierung (Anm. 30), S. 248.

67 Vgl. vor allem Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 49 f.

68 Vgl. ebd., S. 57 f.

69 Wagnitz, Historische Nachrichten (Anm. 39), S. 17.

70 Hofdekret v. 10. Mai 1790 (Sr. k. k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer, Bd. 1, Wien 1791, S. 33-35); vgl. auch P. von Mitrofanov, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit. Aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt von V. von Demelič, T. 2, Wien, Leipzig 1910, S. 570.

71 Vgl. die beiden Normen: Hofdekret vom 27. Oktober, kundgemacht in Böhmen den 14. November und in Vorderösterreich den 2. Dezember 1790, und Hofdekret vom 8. November kundgemacht in Nieder- und Inneröster. Den 16. November in Vorderöster. den 2. Dezember 1790, in: Sammlung der Gesetze welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold des II in den sämmentlichen K. K. Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung, Bd. 2, Wien 1790, S. 142 f. u. 186 f.

72 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte. 96. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Wien 1985, S. 141.

73 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 16.

und der Formbarkeit des Geistes orientierte.⁷⁴ Nach Foucault lag der Grund für diesen sich in der Tat rasch vollziehenden Transformationsprozess primär nicht in der Humanisierung der Justiz, sondern im Versuch einer „Ökonomisierung“ der Strafgewalt. Seine These, dass die Verringerung der Grausamkeit als Konsequenz aus dem Versuch erwuchs, besser zu strafen, ist innerhalb der Historikerzunft allerdings umstritten.⁷⁵

Das öffentliche Straftheater des Ancien Régime wurde über ein geändertes Menschenbild und die bei Högwein bereits klar artikulierten revitalisierten Vorstellungen vom Besserungszweck der Strafe durch einen abgeschlossenen Strafvollzug und eine wirkungsorientierte Pädagogik ersetzt. Im Gegensatz zu den vormodernen Zwangspraktiken setzten sich – hier ist Foucault im Wesentlichen zuzustimmen, auch wenn in Österreich „Willkomm“ und „Abschied“ durch die Peitsche beim Zuchthausein- und -austritt noch länger existierten⁷⁶ – die Disziplinen als „weiche Machttechniken“ durch.⁷⁷

Der nicht-öffentliche Strafvollzug wurde in Österreich formell durch das „Gesetz über Verbrechen“ von 1803 geschaffen. Es etablierte als neuen Typus der Strafanstalt den „Kerker“ bzw. das Gefängnis und beendete damit den Multifunktionalismus der frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshäuser. Diese neu konzipierte Anstalt beherbergte nur noch eine Insassengruppe, nämlich verurteilte Straftäter, deren Haft in drei Graden nach der Schwere der Haftbedingungen sowie nach der Dauer abgestuft war.⁷⁸

Die institutionellen Separierungen und die Aufgliederung innerhalb der Häuser waren allerdings keineswegs parallel mit den Diskursen und gesetzlichen Bestimmungen vor sich gegangen. Graz spielte, wie erwähnt, eine singuläre Vorreiterrolle.⁷⁹ Die Anstalt in der Wiener Leopoldstadt war in den 1780er Jahren in das „Zuchthaus“ für verurteilte Verbrecher und das „Arbeitshaus“ für Vaganten, Bettler etc. gegliedert. Das Linzer Strafhaus, in den Jahren 1775 bis 1777 errichtet, brannte 1782 ab, übersiedelte in das dafür adaptierte ehemalige Mühlviertler Kloster Baumgartenberg, dessen schwerwiegende sanitären Defizite allerdings nicht behoben werden konnten. So erfolgte 1811 schließlich der Umbau des alten Linzer Schlossgebäudes zum „Provin-

74 Vgl. U. Brieler, Die Unerbittlichkeit der Historizität. Foucault als Historiker (= Beiträge zur Geschichtskultur Bd. 14), Köln/Weimar/Wien, S. 333.

75 Vgl. Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 4 f.

76 Kritisch darauf verweisen sogar ReiseschriftstellerInnen, etwa Frances Trollope in den 1830er Jahren; F. Trollope, Briefe aus der Kaiserstadt, Frankfurt a. M. 1980, hrsg. v. R. Garstenauer nach der zeitgenössischen Übersetzung von J. Sporschil, S. 252 (Orig. unter dem Titel: Vienna and the Austrians, London 1838).

77 Vgl. Brieler, Historizität (Anm. 74), S. 321.

78 Vgl. G. Kleinheyer, Freiheitsstrafen und Strafen mit Freiheitsentzug, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 100 (1990), S. 122 f.

79 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 40.

zialstrafhaus“, das fünf Jahre später auch Häftlinge aus Salzburg sowie dem Inn- und Hausruckviertel aufnahm.⁸⁰ Es entwickelte Vorbildcharakter, etwa für die 1819 zum „Provinzialstrafhaus“ für Tirol und Vorarlberg umgestaltete Innsbrucker Anstalt.⁸¹ Im Wiener Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt, das 1816 neu organisiert wurde, konnten die Reinlichkeitsstandards deutlich angehoben werden. Die Insassen hatten nun die Möglichkeit, während des Sommers fünf- bis sechsmal, Kranke auch während des Winters in einer eigens dafür eingerichteten „Badeanstalt“ zu baden. Das Wasser wurde mittels einer Dampfmaschine erwärmt.⁸² Mit der Umgestaltung dieser Anstalten war die lange und heftig geforderte Separierung von Zuchthaus und Gefängnis beendet. Unter Einbeziehung von Graz hatte diese in Österreich über einen Zeitraum von fünf Jahrzehnten stattgefunden.

4. „Karbatsch=Streiche zur künftigen Besserung“⁸³ – der Alltag

Auf dem Staatsgebiet des heutigen Österreich gab es Zucht- und Arbeitshäuser in Wien (gegründet 1671), Innsbruck (1725), Graz (1735), Klagenfurt (1754), Salzburg (1754) und Linz (1775).⁸⁴ Deren Zahl war viel zu gering, um die große Schar der gesellschaftlichen Außenseiter mit diesem kostenintensiven Instrument nachhaltig disziplinieren zu können. Da es in der Regel an geeigneter Arbeit fehlte, blieben Gewalt und Brutalität weiterhin die bevorzugten Mittel, um Ruhe und Ordnung zu sichern.⁸⁵ Noch im Jahr 1814, also bereits nach der Umwandlung der meisten Zucht- und Arbeitshäuser in Strafgefangenenanstalten, hielt der bereits zitierte, erfahrene Provinzialstrafhausverwalter Joseph Hopfauer fest:

80 Vgl. ebd., S. 38; F. v. Maasburg, Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich. Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängnißwesen, Wien 1890, S. 35.

81 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 39. Belugungsmöglichkeit für 280 männliche und 50 weibliche Personen.

82 Das k. k. Niederösterreichische Provinzial=Strafhaus in Wien. Dargestellt von F. J. Kolb, Wien 1823, S. 5.

83 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthäuser 1756-92, fol. 68 (Fall Vaszilia Knesevich), vgl. dazu weiter unten. Die Darstellung des Alltags in den österreichischen Zucht- und Arbeitshäusern erfolgt anhand von bisher unpubliziertem Quellenmaterial, das in mühevoller Kleinarbeit im Kärntner Landesarchiv in Klagenfurt gesichtet und gesammelt werden konnte.

84 Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 82 f. Taf. I; ders., Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser. Zur Geschichte multifunktionaler Vollzugseinrichtungen, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 1978 H. 2, S. 18; K. Vocelka, 1699-1815. Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im Habsburgischen Vielvölkerstaat (= Österreichische Geschichte, hrsg. von H. Wolfram), Wien 2001, S. 341 f.

85 Vgl. H. Zimmermann, Irrenanstalten, Zuchthäuser und Gefängnisse, in: H. Bausinger/K. Beyrer/G. Korff (Hrsg.), Reiskultur. Von der Pilgerfahrt zum modernen Tourismus, München 1991, S. 212.

„Das Strafhaus ist keine Philantropine (gleiches galt für die Zuchthäuser, A. W.), die Züchtlinge sind nicht Knaben zur Erziehung, die mit vernünftigen Vorstellungen, Ermahnungen, und sogenannten psychologischen Strafen nach dem kategorischen Imperativ der neuesten Pädagogik geleitet werden können. Dem Verwalter müssen physische, und zwar sehr angreifende Strafmittel zu Gebote stehen, wenn er im Stande seyn soll, das Ganze zu leiten, bey unvorhergesehenen Ereignissen schnell und mit Nachdruck zu wirken, und sich überhaupt in Respekt und Furcht zu erhalten.“⁸⁶

Obwohl Klagenfurt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur etwas mehr als 9000 Einwohner zählte,⁸⁷ ordnete Maria Theresia 1745 von Wien aus die Gründung einer multifunktionalen Institution in dieser Stadt an.⁸⁸ Dem Wunsch der Herrscherin entsprechend, sollten allerdings die Züchtlinge bei ihrer Entlassung

„an ihren Ehren ohnverletzt, und derentwegen von Jemanden, sonderlich von denen Zünften, und Zechen keines wegs angefochten, oder für untüchtig gehalten werden.“⁸⁹

Durch den Kontakt mit Schwerverbrechern und das Kennenlernen krimineller Handlungsmuster erwies sich diese Willensmeinung jedoch als Worthülse, die keinerlei Bezug zur Realität aufwies.⁹⁰ Mehr Einsicht zeigten etwa die Mitglieder des innerösterreichischen Appellationsgerichtes (seit 1782 in der Stadt Klagenfurt), die sich im September 1816 dagegen aussprachen, in das nunmehrige Klagenfurter Strafhaus auch Kerkerhäftlinge aus der Provinz (d. h. erster Grad Kerker auf ein Jahr oder schwerer Kerker auf sechs Monate) zu übersiedeln, „weil das Haus den Namen des Zuchthauses wohl schwerlich

86 Hopfauer, *Strafhäuser* (Anm. 58), S. 117.

87 Kärnten im Jahre 1783 in statistischer und wirtschaftlicher Beziehung, in: *Carinthia* 46 (1856), S. 150 (es handelt sich bei dieser Miscelle um einen Auszug aus dem Werk „Statistisch=geographische Uebersicht der drei Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain, Frankfurt, Leipzig 1794“); F. Graf v. Enzenberg, *Beleuchtung der neuesten Reise durch Oesterreich ob und unter der Ens, Salzburg, Berchtesgaden, Kärnthen, und Steyermark, in statistischer, geographischer, naturhistorischer, ökonomischer, geschichtlicher und pittoresker Hinsicht unternommen von F. Sartori, Klagenfurt 1812, Anhang zu F. Sartori, Reise durch Kärnten im Jahre 1807, Nachdruck Völkermarkt 1990, S. 43; J. A. Schultes, *Reise auf den Glockner an Kärnthens, Salzburgs und Tyrols Gränze und durch Salzburg und Berchtesgaden, Bd. 1, Wien 1804, S. 206.**

88 Kärntner Landesarchiv, Ständisches Archiv 82, Fasz. 3 fol. 39, Schreiben Maria Theresias v. 20. September 1745.

89 Kärntner Landesarchiv, Ständisches Archiv 551, fol. 178r-v; vgl. Hoegel, *Freiheitsstrafe* (Anm. 22), S. 4 f.

90 G. Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung* (= *Historische Einführungen* Bd. 3), Tübingen 1999, S. 105 f.; *Ammerer/Weiß, Arrest* (Anm. 6), S. 351 f.; E. Bruckmüller, *Sozialgeschichte Österreichs*, Wien/München 2001, 2. Aufl., S. 184.

ganz verlieren wird, welchen schon die Leute der untersten Klasse scheuen, und der bey Leuten besserer Gattung die ein unglücklicher Zufall zum Verbrechen verleitete, alles Ehrgefühl unterdrücken würde“.⁹¹ Der zuletzt erwähnte Personenkreis „durfte“ daher seine Strafe bei den Kriminalgerichten absitzen.

Auf die Ehre der Häftlinge hatte Maria Theresia nur normativ und nicht faktisch Bedacht nehmen lassen, denn bereits 1758, nur vier Jahre nach der eigentlichen Gründung dieser Institution, befanden sich im Klagenfurter Zuchthaus „mehrere criminaliter abgeurtheilte Delinquenten“.⁹² Die höchste Willensmeinung war damit das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben stand. Spätestens ab den 1770er Jahren saßen dort überdies Personen ein, deren ursprüngliche Verurteilung zum Tod aufgrund von Begnadigung in eine langjährige oder lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt wurde.⁹³

Es ist weder aus heutiger noch aus der Sicht des späten 18. Jahrhunderts vorstellbar, um ein Beispiel anzuführen, dass die im Jahr 1776 zu einem einjährigen Zuchthausaufenthalt in Klagenfurt verurteilte Vaszilia Knesevich, der ein nicht eindeutig beweisbarer Kindsmord⁹⁴ zur Last gelegt wurde, ohne Probleme in die bäuerliche Gesellschaft reintegriert wurde.⁹⁵ Ihre in der Anstalt abgeschnittenen Haare wuchsen zwar wieder nach und auch die Zuchthauskleidung, die den Vogel bei der Flucht rasch an seinen Federn erkennen ließ,⁹⁶ konnte sie nach dem Austritt ablegen, doch ihren Körper zeichneten zumindest die Spuren der Karbatsche, der türkischen Riemenpeitsche, die zeittypisch zum Zweck der „Besserung“ auf dem „Medium der Haut“⁹⁷ einge-

91 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Schreiben des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes v. 13. September 1816.

92 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthaus Miscellanea (1755–82), fol. 7.

93 Kärntner Landesarchiv, Extractus-Protocoll k. k. Landeshauptmannschaft v. 28. August 1772; vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 204; Valentinitisch, Grazer Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6), S. 503.

94 Vgl. G. Ammerer, „... dem Kinde den Himmel abgestohlen ...“ Zum Problem von Abtreibung, Kindsmord und Kindsweglegung in der Spätaufklärung. Das Beispiel Salzburg, in: Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 6 (1990/91), S. 77–98; F. Hammer, Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849 (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 755), Frankfurt a. M. u. a. 1997.

95 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthäuser 1756–1792, fol. 68; Hofkammerarchiv Wien, Österreichische Kamerale Rote 1766, Nr. 1, fol. 1080r–1085v; Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 204.

96 Zitiert nach W. Promies, Reisen in der Zelle und durch den Kopf. Auch ein Beitrag zur Aufklärung, in: W. Griep/H.-W. Jäger (Hrsg.), Reise und soziale Realität am Ende des 18. Jahrhunderts (Neue Bremer Beiträge Bd. 1), Heidelberg 1983, S. 279.

97 E. Meyer-Krentler, Willkomm und Abschied – Herzschlag und Peitschenhieb. Goethe – Mörike – Heine, München 1987, S. 46.

setzt wurde und die furchtbare blutende Wunden am Rücken und Gesäß hinterließ.⁹⁸ Vernarbten diese Blessuren auch, so blieben sie – im Gegensatz zu den psychischen Verletzungen – doch jahre- oder jahrzehntelang sichtbar. Ihre Leidensgenossin, die arbeitsunfähige Soldatenwitwe Anna Wanschura, die im städtischen Armenhaus lebte,⁹⁹ kam 1776 wegen eines geplanten Kindsmordes für vier Jahre ins Zuchthaus und sollte trotz ihrer Krankheiten sogar mit einem doppelten (!) Ochsenziemer „Buckelstreich“ erhalten.¹⁰⁰ Nicht selten führten diese Prügelstrafen zu dauerhaften gesundheitlichen Schädigungen oder mitunter sogar zum Tod.¹⁰¹ Eine derartige Strafverschärfung blieb in Österreich immerhin bis zum Jahr 1867 als legales Mittel erhalten, obgleich die Anwendungshäufigkeit im 19. Jahrhundert abnahm.¹⁰² Der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Anstalten diente ein ausgeklügeltes Strafsystem mit Dunkelhaft, Essensentzug und Körperstrafen. Die Delinquenten wurden damit rasch mit der „schmerzhaften Realität“ des Zuchthauses vertraut gemacht.¹⁰³

Die „Diktatur der Pünktlichkeit“ im Sinne Foucaults, die peinlich genaue Einteilung der Zeit,¹⁰⁴ wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts auch in allen österreichischen Anstalten üblich. Die Anstaltsordnungen unterschieden zwischen Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen, ebenso zwischen Sommer- und Wintermonaten. In den entsprechenden Einrichtungen in Innsbruck, Salzburg, Graz oder Klagenfurt begann man den Tag an Sonn- und Feiertagen im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr. An Wochentagen galt es ganzjährig zwischen vier und fünf Uhr aufzustehen.¹⁰⁵ „Die Lust zur Arbeit“ sollte ge-

98 Vgl. ebd., S. 39-54 (IV. Mit Ruten und Karbatschen: Willkommen und Abschied im Strafverzug).

99 Vgl. H. Olexinski, Die Geschichte der Armen- und Krankenpflege in Kärnten, unter besonderer Berücksichtigung der Klagenfurter Versorgungsanstalten, phil. Diss., Wien 1969, S. 105-126.

100 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Zuchthäuser 1756-92, fol. 74, 78, 89, 93.

101 R. Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen. Von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart, Leipzig 1905, Nachdruck Aalen 1970, S. 128.

102 Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 204.

103 Vgl. ebd., S. 208-211; Meyer-Krentler, Willkommen und Abschied (Anm. 97), S. 39-54; Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808-1820), Kommissionssitzung v. 29. August 1816, Punkt VIII (Strafen).

104 Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen (Anm. 4), S. 192-194, 307.

105 Vgl. H. Stekl, „Labore et fame“ – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: C. Sachße/F. Tennstedt (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik (Edition Suhrkamp Bd. 1323 N. F. 323), Frankfurt a. M. 1986, S. 121-123; Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 354; Salzburger Landesarchiv, Geheimes Archiv XIV/37 ½ (Vormahlige Tags Ordnung der Büßenden in hochfürstliche[m] Zucht und Arbeits Hause, 1798); A. S. Weiß, Aspekte der Straf- und Arbeitspädagogik in Salzburg (ca. 1750-1816), in: Salzburg Archiv 14 (1992), S. 184 f.; ders., „Providum imperium felix.“ Glückliche ist eine voraussehende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesund-

weckt und gefördert werden – immerhin täglich elf bis dreizehn Stunden lang. Damit wurde ein Ausmaß an Arbeitszeit erreicht, das auch in den Sektoren Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie bis ins 19. Jahrhundert üblich war. Die Insassen der Zucht- und Arbeitshäuser hatten gemäß der normativen Vorgaben keinerlei eigenes Verfügungsrecht über ihre Zeit, denn der Tagesablauf unterlag einer strengen Einteilung und Reglementierung und wurde den Prinzipien der Ordnung, Moralität und Arbeitsamkeit untergeordnet.¹⁰⁶

Was erwünschtes und was unerwünschtes Verhalten war, wurde den Verurteilten bereits bei ihrem Eintritt sehr deutlich vermittelt. Gelegentlich befand sich über dem Eingangsportaal der Anstalt eine Inschrift,¹⁰⁷ die unmissverständlich verdeutlichte, dass es sich um eine staatliche Institution handelte.¹⁰⁸ Das Medium „Architektur“ bildete im Disziplinarapparat der Zucht- und Arbeitshäuser ein wichtiges Instrument. Isolierung der Häftlinge gegenüber der äußeren Welt und untereinander sowie die Möglichkeit hierarchisierter Überwachung waren zwei Fundamentalprinzipien, welche die bauliche Konzeption der Anstalten bestimmten. Den Häftling erwartete ein reglementiertes Leben bis zur Entlassung, sofern er nicht während seines Aufenthaltes verstarb und ein Armenbegräbnis erhielt.¹⁰⁹ Die Entledigung von allen persönlichen Gegenständen,¹¹⁰ das Abschneiden der Haare, das Tragen der Springeisen, die

heitsfürsorge im Zeitalter der Aufklärung dargestellt anhand Salzburger Quellen ca. 1770-1803 (Kulturgeschichte der namenlosen Mehrheit Bd. 1), Wien 1997, S. 80; Stadtarchiv Innsbruck, A-1654 und Tiroler Landesarchiv, Bibliothek 1613; Jüngeres Gubernium 3840, Normalien, Verbesserte Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck vom Jahre 1769 (Druck 1769), S. 8-11; Stadtarchiv Innsbruck, Sammelakt 9 (Turnusvereinshaus), Ordnung Des Allhier in Ynsbrugg neuerlich Wieder eröffneten Zucht- und Arbeits-Hauß (Druck 1746) § 11; W. Pfaundler, Die schönsten Bilder von Innsbruck 1500-1822. Mit zeitgenössischen Schilderungen und Dokumenten, Innsbruck 1972, S. 82-86, bes. S. 84 (Druck der Ordnung des Jahres 1746).

- 106 Weiß, Straf- und Arbeitspädagogik (Anm. 105), S. 185; vgl. G. Lottes, Die Zähmung des Menschen durch Drill und Dressur, in: R. van Dülmen (Hrsg.), Erfindung des Menschen. Schöpfungsträume und Körperbilder 1500-2000, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 222, 224 f.
- 107 In Salzburg lautete diese „Abstine aut sustine“ (Meide oder leide!). L. Hübner, Beschreibung der hochfürstlich=erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden verbunden mit ihrer ältesten Geschichte, Bd. 1, Salzburg 1792, Nachdruck 1982, S. 512.
- 108 C. Marzahn, Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: ders./H.-G. Ritz (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 29.
- 109 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz (1808-1820), Kommissionssitzung v. 27. August 1816, Punkt VII; vgl. R. Wanner, Die Begräbnisstätten der Stadt Klagenfurt, in: Carinthia I 145 (1955), S. 818 f. (dieser Friedhof existierte erst seit 1788, zuvor erfolgte die Bestattung vermutlich auf den jahrhundertealten Stadtfriedhöfen).
- 110 Verbesserte Ordnung Zuchthaus Innsbruck (Anm. 105), S. 5.

Trennung von den Bezugspersonen¹¹¹ und die völlige Beraubung der Privatsphäre mögen wohl nicht selten Aggressionen und/oder Angst ausgelöst haben.¹¹²

Wer länger als ein Jahr im Zuchthaus verbleiben musste, dem wurde monatlich der Kopf geschoren, um die Fluchtgefahr zu reduzieren und die Reinlichkeit der Insassen zu gewährleisten. Wer älter als 50 Jahre war, sollte allerdings von dieser Maßnahme verschont bleiben.¹¹³ Männliche und weibliche Züchtlinge, die zu öffentlichen Arbeiten geführt wurden, waren daher den Bewohnern der Stadt Klagenfurt schon von weitem aufgrund des kahlen Kopfes und ihrer Kleidung als Gefangene erkenntlich. Eine gewichtige Signalfunktion hatte aber auch die Anstaltskleidung. Im Jahr 1816 trugen die Sträflinge im Sommer ein „Röckl“ sowie eine Hose aus Zwillich oder „rupfener“ Leinwand, im Winter hingegen einen Rock und eine Hose aus Loden, Wollstrümpfe und am Kopf eine Mütze. Die Frauen hingegen waren mit Kittel und „Leibl“, Rock, „rupfenen“ Hemden, Halstuch, Wollstrümpfen und Haube versehen. Die Häftlinge sollten ihre „Uniform“ schonen, da diese erst nach Ablauf von zwei Jahren ersetzt wurde. Die primär auf Zweckmäßigkeit und Langlebigkeit ausgerichtete Alltagskleidung der Züchtlinge zeichnete sich durch die Verwendung einfacher und billiger Stoffe sowie den Verzicht auf jegliche Individualität aus. Darüber hinaus sollte sie möglichst einheitlich und auffällig sein, um im Fall des Ausbruchs rasch die Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu erregen.¹¹⁴

Als Teil der Disziplinierung der Sträflinge ist auch die Angewöhnung an hygienische Mindestmaßstäbe anzusehen.¹¹⁵ Bereits bei ihrer Aufnahme sollten die künftigen Insassen von Ungeziefer gereinigt werden und saubere Kleidung erhalten.¹¹⁶ Die Versorgung mit gutem und frischem Wasser gestaltete sich hingegen in den meisten Institutionen als sehr schwierig. Der notwendi-

111 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Kommissionssitzung v. 3. September 1816, Punkt XII (die Häftlinge durften seitens ihrer Verwandten nicht besucht werden).

112 Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 354.

113 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 287 (1784–1807), Mitteilung an Zuchthausverwalter Martin Stieckler v. Dezember 1791; Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, L 123 f 36 Zuchthaus Miscellanea (1755–1782), fol. 36 (höchste Entschließung vom Jahr 1782); vgl. Verordnung vom 19. Juli 1783, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze der Jahre 1780 bis 1784, Bd. I, Wien 1785, S. 241.

114 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Kommissionssitzung v. 27. August 1816, Punkt III; vgl. Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 354; Eisenbach, Zuchthäuser (Anm. 9), S. 239–242.

115 Vgl. Nutz, Strafanstalt (Anm. 42), S. 117–123.

116 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Plan für das Zucht- und Arbeitshaus v. 14. Oktober 1777, Punkt 11; vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 204.

gen Entsorgung der Fäkalien dienten in Innsbruck und Klagenfurt Ende des 18. Jahrhunderts neue, ausbruchssichere Abtritte. Im Innsbrucker Zucht- und Arbeitshaus wurde den Insassen zumindest während des Aufenthaltes in der Toilette ein gewisses Maß an Intimität gewährt, indem die Sitze durch Holzwände voneinander getrennt waren.¹¹⁷ Vor dem Einbau der Aborte hatten – wie auch in anderen Zucht- und Arbeitshäusern üblich – Fäkalieneimer als Toilettensubstitut gedient.¹¹⁸

Auch die „Auslüftung“ der Delinquenten im Hof der Anstalten und das Essen boten vermutlich keinen Ausgleich zu den tristen Lebensbedingungen in den Zucht- und Arbeitshäusern.¹¹⁹ Die Insassen wurden nur mit einfacher und eintöniger Kost versorgt. In den 1750er und 1760er Jahren erhielten sie in der Klagenfurter Anstalt lediglich Brot und Wasser, doch wurden zumindest mittags einige Gefangene in Ketten zu den Klöstern der Stadt geführt, wo sie für sich und ihre Mithäftlinge Suppe abholen durften.¹²⁰ Ähnlich wie im Waisenhaus dürften auch ihre Speisen gelegentlich mit Mäusekot, gekochten Mäusen, Resten von Grillen, Stücken von Leinwand aus der Tuchproduktion oder sogar Pflastern „angereichert“ gewesen sein.¹²¹ Aus Innsbruck liegt uns aus dem Jahr 1769 ein detaillierter, aber wenig verlockender Wochenspeiseplan vor, der am Montag und Donnerstag Dampfnudeln und Sauerkraut, am Dienstag und Samstag „Plenten“ (= Polenta) und Sauerkraut, am Mittwoch Türkenmus („Türken“ = Mais) und Fisolensuppe, am Freitag „Zugemüß“ aus Gerste, Erbsen, Fisolen etc. und am Sonntag Knödel vorsah. Abends wurde den Züchtlings stets Einbrennsuppe mit Brot bzw. sonntags Knödelsuppe vorgesetzt. Jeweils fünf Personen mussten aus einer Schüssel oder Pfanne essen. Wer in den Genuss von Fleisch kommen wollte, hatte dafür zu bezahlen. Diese bessere, sogenannte weiße Kost konnte jedoch auch vom zuständigen

117 Tiroler Landesarchiv, Karten und Pläne 627/6 (Plan vom Ende des 18. Jahrhunderts); Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Oberste Justiz, Tiroler Senat 32 Fasz. 34, Note der Obersten Justizstelle v. 11. Mai 1782 (Pläne; zu diesem Zeitpunkt waren die einzelnen Aborte vermutlich noch nicht durch Holzwände getrennt); Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Plan für das Zucht- und Arbeitshaus v. 14. Oktober 1777, Punkt 5.

118 Vgl. F. Gut, *Die Übelthat und Ihre Wahrheit. Straftäter und Strafverfolgung vom Spätmittelalter bis zur neuesten Zeit – ein Beitrag zur Winterthurer Rechtsgeschichte* (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur Nr. 326), Winterthur/Zürich 1995, S. 276.

119 Vgl. ebd.; Eisenbach, *Zuchthäuser* (Anm. 9), S. 244.

120 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, fol. 62-65, Bericht v. 23. Juli 1761; vgl. Maasburg, *Schiffziehen* (Anm. 80), S. 44, Anm. 34.

121 Vgl. Olexinski, *Armen- und Krankenpflege* (Anm. 99), S. 87-104; dies., *Aus der Geschichte der „Waisenhauskaserne“ in Klagenfurt*, in: G. Moro (Hrsg.), *Die Landeshauptstadt Klagenfurt. Aus ihrer Vergangenheit und Gegenwart*, Bd. 1, Klagenfurt 1970, S. 434-445, bes. S. 442 f.

Arzt aus medizinischen Gründen angeordnet werden.¹²² Die Annahme, dass die überwiegend aus der unterbäuerlichen Schicht stammenden Häftlinge den Aufenthalt im Zucht- und Arbeitshaus aufgrund der gesicherten Nahrung und des Schlafplatzes sowie der geringen Arbeitsbelastung als „Wohltat“ empfunden hätten, scheint überzogen und kann nicht generalisiert werden.¹²³

Häufig wurden die Züchtlinge unter strenger Bewachung zum Gassenkehren angestellt, „denn der Koth [war] ja in Städten und Märkten so groß, dass man mit Mühe durchwaten konnte“.¹²⁴ Neben den notwendigen Arbeiten in der Anstalt wie Wassertragen, Kehren, Waschen, Flickern etc. beschäftigte man die Insassen mit den traditionellen Spinnarbeiten seitens der Tuchmacher,¹²⁵ mit kräfteraubenden Steinbrucharbeiten (so z. B. in Salzburg), dem Malen von Farbe oder dem Raspeln von Hirschhorn für die Kaufleute und Apotheker.¹²⁶ Die Qualität der erzeugten Ware ließ jedoch häufig zu wünschen übrig und die minderwertigen Produkte konnten bisweilen nicht verkauft werden. Erschwerend kam hinzu, dass die Insassen des Zucht- und Arbeitshauses meist erst angelehrt werden mussten oder oft nur einige Wochen oder Monate in der Anstalt verbrachten.¹²⁷ Die Anstaltsleitung gab die Tagesleistung vor und erteilte öfters scharfe Befehle, die allerdings ähnlich unwirksam blieben wie Schläge.

Auf ein neues und symptomatisches Element für die „Pädagogisierung“ des Vollzugs, für die Technik, den einzelnen Delinquenten zur „Industrie“ zu erziehen, dessen Arbeitseifer zu internalisieren und durch finanzielle Anreize zu erhöhen, ist besonders hinzuweisen: auf den Überverdienst. Eine Generation zuvor von den Wiener Zentralbehörden noch als eine dem Strafzweck der

122 Verbesserte Ordnung Zuchthaus Innsbruck (Anm. 105), S. 12 f.; vgl. G. Ammerer, Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: ders./H. Haas (Hrsg.), Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann, Wien, München 1997, S. 137 Anm. 156.

123 Vgl. W. Wüst, Die gezüchtigte Armut. Sozialer Disziplinierungsanspruch in den Arbeits- und Armenanstalten der „vorderen“ Reichskreise, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 89 (1996), S. 121; Valentinitich, Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6), S. 503.

124 Sartori, Reise durch Kärnten (Anm. 87), S. 252; vgl. die ausführliche Arbeit von E. Macho, Joseph II. – die „Condemnatio ad poenas extraordinarias“. Schiffziehen und Gassenkehren (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs Bd. 9), Frankfurt a. M. u. a. 1999, S. 29-33.

125 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 220-231; K. Dinklage, Klagenfurts industrielle Entwicklung, in: Moro, Landeshauptstadt Klagenfurt (Anm. 121), Bd. 2, S. 237; Kärntens gewerbliche Wirtschaft von der Vorzeit bis Gegenwart, Klagenfurt 1953, S. 247.

126 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Plan für das Zucht- und Arbeitshaus v. 14. Oktober 1777, Punkt 7.

127 Vgl. Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, fol. 62-65, Bericht v. 23. Juli 1761.

Abschreckung völlig widersprechende Maßnahme vehement abgelehnt,¹²⁸ wurde dieser nun im 1806 wiedereröffneten Zwangsarbeits- haus auf der Laimgrube/Wien,¹²⁹ dem Zuchthaus in der Leopoldstadt¹³⁰ sowie im 1811 neu ausgebauten Linzer Provinzialstrafhaus eingeführt. Dabei erhielt der Häftling für denjenigen Arbeitsertrag, den er über das festgelegte Tagespensum hinaus erbrachte, eine pekuniäre Belohnung zur freien Disposition.¹³¹ In der Klagenfurter Anstalt wurde dieser Überverdienst in Form von Hausmünzen ausbezahlt,¹³² die gegen Brot, Zwiebel, Knoblauch, Salz, Essig oder auch Schnupftabak eingetauscht werden konnten. Der größere Rest dieses Geldes wurde den Gefangenen jedoch erst bei ihrer Entlassung ausgehändigt.¹³³ Fehlte es allerdings an geeigneten Arbeitsmöglichkeiten, waren die Gefangenen meist völlig sich selbst überlassen oder erhielten zumindest an den Sonn- und Feiertagen Unterricht in Religion und den Elementarfächern.¹³⁴

Von frühmorgens bis spätabends waren die „gelehrigen Körper“ – in der Terminologie Foucaults gesprochen¹³⁵ – dem zermürbenden Wechsel zwischen Arbeit und Gebet ausgesetzt, der lediglich durch Mahlzeiten und kurze Pausen unterbrochen wurde.¹³⁶ Gezielte religiöse Betreuung, moralische Unterweisung und regelmäßiges Gebet sollten gewissermaßen einen Eckpfeiler des Sozialisationsprozesses innerhalb der Anstalt bilden.¹³⁷ Neben den Morgen- und Abendgebeten mussten die Gefangenen auch den Sonn- und Feiertagsmessen sowie dem Religionsunterricht beiwohnen und mindestens viermal jährlich zur Beichte gehen.¹³⁸ Dem Anstaltsgeistlichen fiel auch die Aufgabe zu, Sterbenden den letzten Weg zu erleichtern. In Klagenfurt zog man den Sträflingen nach ihrem Hinscheiden alte Kleidungsstücke an, wusch ihnen das Gesicht und legte sie in einen Sarg. In der Totenkammer des Armenhauses nahm schließlich der städtische Wundarzt die Totenbeschau vor.

128 Vgl. Valentinitich, Grazer Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 6), S. 503 f.

129 Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei IV M 9, Fasz. 1371 (Vortrag der Hofkommission an den Kaiser v. 29. April 1806 u. Dekret v. 26. Mai 1806). Den Überverdienst gab es in dieser Anstalt schon davor.

130 Darüber berichtet etwa F. Sartori, Neueste Reise durch Oesterreich ob und unter der Ens, Salzburg, Berchtsgaden, Kärnthn und Steyermark, in statistischer, geographischer, naturhistorischer, ökonomischer, geschichtlicher und pittoresker Hinsicht unternommen, Bd. 2, Wien 1811, S. 169.

131 Vgl. Hoegel, Freiheitsstrafe (Anm. 22), S. 38.

132 Vgl. Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 40, fol. 18, Schreiben v. 10. April 1769; Verbesserte Ordnung Zuchthaus Innsbruck (Anm. 105), S. 12.

133 Hopfauer, Strafhäuser (Anm. 58), S. 205 f.

134 Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 356.

135 Foucault, Überwachen und Strafen (Anm. 4), S. 173-219.

136 Vgl. Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser (Anm. 12), S. 220-243.

137 Ders., Labore et fame (Anm. 105), S. 129.

138 Hopfauer, Strafhäuser (Anm. 58), S. 207.

Nach der vorgeschriebenen Zeit wurde die Leiche ohne Sarg abgeholt und zumeist abends auf dem städtischen Friedhof bestattet. Im August 1816 regten die Mitglieder einer Untersuchungskommission jedoch an, den Leichnam – wie dies in Graz und Linz üblich war – künftig in einem Sarg oder einer Totentruhe zu begraben.¹³⁹ Diese Anordnung dürfte auch umgesetzt worden sein.

Das erstmals in Wien 1799 aufgelegte „Lese- und Bethuch für Gefangene“ des Priesters, „Galgenpaters“ und geistlichen Schriftstellers Franz Seraphin Schmid (1764–1843),¹⁴⁰ der im Januar 1818 dem berühmten Räuber Johann Georg Grasel auf seinem Weg zur Hinrichtung auf dem Glacis vor den Toren Wiens seelischen Beistand leistete,¹⁴¹ dürfte nicht nur in Wien und Salzburg, sondern auch in anderen Anstalten Verwendung gefunden haben. Darin finden sich neben Gebeten gegen die Anfechtungen, aus dem Gefängnis zu entfliehen, auch solche um Besserung und Buße, wie auch gegen die Versuchung, Selbstmord zu begehen.¹⁴² Da die Züchtlinge ihren Aufenthalt in den Zuchthäusern als Qual empfanden, wählten manche in der Tat den Weg in den Freitod. Der Wunsch zu sterben, aber auch Verstümmelungsaktionen zeugen von schweren psychischen Problemen der Insassen – der Gefängnistheoretiker Howard sprach von Melancholie.¹⁴³ Diejenigen, die einen Selbstmordversuch überlebten, mussten mit drakonischen Strafen rechnen.¹⁴⁴

Glaubte die Anstaltsleitung auch an die Möglichkeit der moralischen Besserung durch den Einsatz des Zuchthauskaplans, so vertraten manche Zeitgenossen bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts die realitätsnähere Auffassung: „Der Geistliche, der dabey angestellt ist, hat gemeiniglich zu wenig Einfluß

139 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808–1820), Protokoll v. 29. August 1816, Punkt VII; vgl. A. Rautenkranz, Darstellung des Zustandes des k. k. Provinzial= Strafarbeitshauses in Innsbruck, mit den Resultaten in Bezug auf den Sträflingsstand und die Kosten der Anstalt vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1836, Innsbruck 1836, 2. Aufl., S. 42 f.

140 Vgl. zur Person F. Loidl, Der Wiener Beichtvater Klemens Maria Hofbauers: Curprie-ster, Kanonikus und geistlicher Schriftsteller Franz Seraph Schmid (1764-1843), in: Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte 107 (1969) Nrn. 5-6, S. 33-39, S. 41-44; Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1890, Bd. 10, Wien 1994, S. 256; C. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, Bd. 30, Wien 1875, S. 240-242.

141 R. Bletschacher, Der Grasel. Chronik eines Räuberlebens, Wien 1995, S. 243; vgl. H. Hitz (Hrsg.), Johann Georg Grasel – Räuber ohne Grenzen (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes Bd. 34), Horn, Waidhofen/Thaya 1999.

142 (F. S. Schmid), Lese- und Bethuch für Gefangene, Salzburg 1800, 2. Aufl., S. 23 f.

143 Promies, Reisen in der Zelle (Anm. 96), S. 277.

144 Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6); S. 357; Ammerer, Heimat Straße (Anm. 3) S. 367; Weiß, Straf- und Arbeitspädagogik (Anm. 105), S. 177; H. Beneder, Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus in der Zeit von 1754/55 bis 1779, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 138 (1998), S. 416.

und Gelegenheit, diese verirrt und verwahrlosten Menschen zu bessern.“¹⁴⁵ Die Möglichkeit der Häftlinge zum persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Priester dürfte wohl auch nur selten genutzt worden sein, da diese zu sehr im Obrigkeitendenken verhaftet waren und in der Regel zu wenig Verständnis für die spezifische Situation der Gefangenen aufbrachten.¹⁴⁶ Die Forderung nach Gottesfurcht blieb daher Wunschenken der Verantwortlichen.

Die baulichen Unzulänglichkeiten der Zucht- und Arbeitshäuser nützten die Insassen zur Verwirklichung ihrer Zwecke. Da die Fenster der Arbeitszimmer der Kärntner Institution an einer stark frequentierten Straße lagen, sahen und hörten die Arrestanten alles, was in der „Außenwelt“ vor sich ging:

„Sie sind in beständiger Kommunikazion mit allen äußeren Ereignißn, und sie haben die immerwährende Gelegenheit sich nicht nur auf die Gasse zu besprechen, sondern auch sich alle Mittheilungen von aussen, ja selbst gefährliche Instrumente zu verschaffen, wie man sich hievon wirklich erst unlängst durch eine kreisämtliche Untersuchung überzeugt hat, bei welcher es sich veroffenbarte, dass sich die Arrestanten mittels Aushängung kleiner Beutle auf Schnüren zum Auf- und Abziehen nicht nur Geld, sondern auch Schreib Materialien zu verschaffen, und eine Korrespondenz zu führen wußten.“¹⁴⁷

Im Krankenzimmer der Wiener Anstalt „kommunizierten“ die Männer mit den weiblichen Mithäftlingen, da lediglich eine dünne, nur bis auf halbe Raumböhe aufgerichtete Bretterwand die beiden Zimmer teilte. Auch in der Küche, in den Wirtschaftsräumen oder beim Spaziergang im Hof ergaben sich immer wieder Möglichkeiten zu Kontakten, die der verordneten „Triebregulierung“ zuwiderliefen und „die sich nicht nur in Blicken oder Zurufen erschöpfen“.¹⁴⁸ Allerdings ist es unzutreffend, dass in den Gefängnissen die „tollsten Orgien“ gefeiert wurden, wie dies Rudolf Quanter noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts behauptet hat.¹⁴⁹ Zutreffend scheint hingegen die aktuelle Forschungsmeinung zu sein, die bloß von eingeschränkten Möglichkeiten zur

145 Ist es ganz wahr, dass in den sogenannten Zucht- und Arbeitshäusern so leicht Niemand gebessert wird?, in: Salzburger Intelligenzblatt 1794, Sp. 462; eine gegenteilige Meinung vertritt (F. Graf Spaur), Nachrichten ueber das Erzstift Salzburg nach der Säkularisation, Bd. 1, Passau 1805, Nachdruck Salzburg 1985, S. 31.

146 Stekl, Zucht- und Arbeitshaus (Anm. 12), S. 243.

147 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz 288 (1808-1820), Schreiben an das Gubernium v. 1. November 1812; Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 357.

148 Stekl, Labore et fame (Anm. 105), S. 138; Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 354. Noch im ausgehenden 18. Jahrhundert wurden im Zuchthaus Spandau die meisten Kinder in der Kirche gezeugt. – H. Lieberknecht, Das altpreußische Zuchthauswesen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Diss., Göttingen 1921, S. 28.

149 Quanter, Zuchthaus (Anm. 101), S. 143.

Kontaktaufnahme sowohl im zweigeschlechtlichen als auch im homosexuellen Bereich ausgeht.¹⁵⁰

Allerdings nutzten die Zuchtwächter ihre Machtposition oft aus und zwangen gefangene Frauen zu sexuellen Handlungen. Den trostlosen und von Gewalt geprägten Gefängnisalltag verdeutlicht etwa der Fall Gertraud Kögler, die wegen Kindsmord zu sechs Jahren schwerem Kerker in Klagenfurt verurteilt worden war. Ein Wärter des Strafhauses hatte sie geschwängert, doch blieb dieser Vorfall bis zur Geburt des Kindes im Januar 1822 angeblich unbemerkt. Mit der zeitgleich erfolgten Auflassung der Klagenfurter Anstalt hatte sie die beschwerliche Reise bei Schneesturm nach Laibach untermachen müssen, wo sie in der ersten Nacht über dem Nachtkübel hockend ein Kind gebar. Dieses stürzte in das Gefäß und starb infolge der erlittenen Verletzungen. Das Gericht zeigte Verständnis für die besondere Notlage der Frau und stellte das Verfahren ein. Ob der Vater des Kindes vom Appellationsgericht in Klagenfurt zur Verantwortung gezogen wurde, ist nicht bekannt.¹⁵¹

Eine nicht alltägliche, aber durchaus häufige Reaktion auf die Lebensumstände in den Gefängnissen und Zuchthäusern stellte die Flucht dar. Sofern die Gelegenheit günstig war, brachen die Gefangenen, teilweise sogar noch wenige Tage vor ihrer Entlassung, aus der Strafanstalt aus. Entsprechende Möglichkeiten boten sich vor allem beim Arbeitseinsatz außerhalb der Institutionen, da die Zuchtwächter in der Regel zu viele Personen überwachen mußten.¹⁵² Es wurde daher bei einer Kreisbereisung im Jahr 1784 im Auftrag Kaiser Josephs II. die Empfehlung abgegeben, die Züchtlinge rechtzeitig vor der einsetzenden Dämmerung in das Haus zurückzuführen und genau zu visitieren.¹⁵³ Anscheinend war aber der Klagenfurter Zuchthausverwalter über die gelegentliche Flucht der ihm anvertrauten Insassen gar nicht unglücklich, wie ein Bericht des Jahres 1772 vermuten lässt. Das Haus war in diesen Jahren meist überbelegt und die Delinquenten hausten in einem dem Verfall preisgegebenen Gebäude. Der Verwalter versuchte daher gegenzusteuern und nahm eigenmächtig Strafverringerungen vor, die allerdings „manche Befremdungen

150 P. Spierenburg, *The Prison Experience. Disciplinary Institutions and their Inmates in Early Modern Europe* (Crime, law, and deviance series), New Brunswick, London 1991, S. 195 f. „The opportunities for actual intercourse among prisoners must have been few, since we hear so little of it“ (S. 196).

151 Hammer, *Kindsmord* (Anm. 94), S. 313; Olexinski, *Armen- und Krankenpflege* (Anm. 99), S. 132; vgl. Stier, *Fürsorge* (Anm. 7), S. 111; K. Härter, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Habilitationsschrift*, Darmstadt 2001, S. 438.

152 Kärntner Landesarchiv, *Gubernium Graz 287 (1784–1807)*, Note v. 18. Juni 1793; vgl. Gut, *Übeltat* (Anm. 118), S. 278.

153 F. Posch, *Kärnten zur Zeit Josephs II.*, in: *Carinthia I* 151 (1961), S. 889.

unter dem Publico¹⁵⁴ erregten. Auch Schlampigkeiten des Personals,¹⁵⁵ die Abnahme der Springeisen und die Heranziehung einzelner Gefangener zum Wächterdienst erleichterten die Flucht.

Wer die Strafdauer „durch stille Ergebung in [die] verdiente Strafe“¹⁵⁶ überstand, ohne durch Begnadigung vorzeitig entlassen worden zu sein, musste sich vor Verlassen des Zuchthauses in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts noch folgendem Procedere unterziehen: „Am Morgen wird der zu Entlassende durch den Zuchtmeister der Verwaltung vorgeführt, die vorgeschriebenen Tabellen aufgenommen, mit Nachdruck an die überstandenen Leiden an ernstliche Besserung väterlich ermahnet, dann der allfällige Überverdienst eingewantwortet.“¹⁵⁷ Viele der ehemaligen Insassen dürften die Strafanstalt jedoch erneut von innen gesehen haben. Häufigstes Rückfallsdelikt war in den 1820er und 1830er Jahren Diebstahl.¹⁵⁸

154 Kärntner Landesarchiv, Repräsentation und Landeshauptmannschaft 43, Extractus-Protocoll der k. k. Landeshauptmannschaft v. 28. August 1772, fol. 95.

155 Kärntner Landesarchiv, Kreisamt Klagenfurt 14, Schreiben des Zuchtmeisters Baumgartner an das k. k. Kreisamt v. 29. Mai 1814.

156 Kärntner Landesarchiv, Gubernium Graz (1808-1820), Vorschriften über das Verhalten der Züchtlinge (Karlau bei Graz v. 2. März 1816), Punkt 2.

157 Ebd., Protokoll v. 3. September 1816, Punkt XI.

158 Vgl. Ammerer/Weiß, Arrest (Anm. 6), S. 357 f.